

Disziplinarerkenntnis

Der Disziplinartrat der Österreichischen Apothekerkammer hat in der Disziplinarsache gegen

Mag. pharm. xxx xxx

unter dem Vorsitz von Mag. Roland Weber LL.M., in Anwesenheit der Beisitzer Mag. pharm. Gertrude Kölbl und Mag. pharm. Catherine Bader, des Disziplinaranwaltes Dr. Gerd Hermann und der Schriftführerin xxx nach der am 10. November 2021 in Anwesenheit des Disziplinarbeschuldigten Mag. pharm. xxx xxx und seines Verteidigers xxx durchgeführten mündlichen Disziplinarverhandlung zu Recht erkannt:

Mag. pharm. xxx xxx ist schuldig, er hat

1. am 27. Feber 2020 eine Aussendung mit dem Titel "Corona Virus – Newsletter # 10" an eine Gruppe von Ärzten und anderen Personen (bezeichnet als "xxx Ärztin/Arzt sowie die xxx Therapeutin/Therapeut") übermittelt, in dem das Produkt "xxx COROVIR/REG 121" angepriesen und ein Bestellformular für sämtliche magistrale Rezepturen der xxx Apotheke, in dem unter anderem "xxx COROVIR/REG 121" mit einem AVP von € 44,50 gelistet war, angeschlossen (D 12/2020) und
2. im Jänner 2021 mit einer Werbe-Aussendung eine „Covid/Pfizer Biontec Impfstoffnosode“ in den Potenzen „D6-D10“ sowie „C9-XMK“ beworben (D 4/2021)

und dadurch jeweils entgegen § 18 Abs 1 Z 1 der gemäß § 25 Apothekerkammergesetz 2001 beschlossenen Berufsordnung iVm § 50a Abs 1 Z 1 AMG für nicht zugelassene Arzneispezialitäten Werbung betrieben und durch das Bewerben eines Arzneimittels gegen das Coronavirus entgegen § 12 Abs 1 Z 1 und Z 2 der Berufsordnung die Verpflichtung missachtet, das wissenschaftliche

Ansehen der Apothekerschaft zu bewahren und das darauf gründende Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu sichern und dadurch die Disziplinarvergehen nach § 39 Abs 1 Z 2 Apothekerkammergesetz 2001 begangen.

Gemäß § 41 Abs 1 Z 1 Apothekerkammergesetz 2001 wird über ihn die Disziplinarstrafe des

schriftlichen Verweises

verhängt.

Gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 hat der Disziplinarbeschuldigte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, welche mit einem Pauschalbetrag von 1.250 Euro festgesetzt werden.

Entscheidungsgründe:

Feststellungen:

Der Disziplinarbeschuldigte ist Konzessionär der oben genannten Apotheke. Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können keine Feststellungen getroffen werden.

Zu 1. Am 27. Feber 2020 übermittelte der Disziplinarbeschuldigte eine Aussendung mit dem Titel "Corona Virus – Newsletter # 10" an eine nicht näher feststellbare Gruppe von Ärzten und anderen Personen (bezeichnet als "xxx Ärztin/Ärzte sowie die xxx Therapeutin/Therapeuten"), in der das Produkt "xxx COROVIR/REG 121" angepriesen wurde. Angeschlossen war ein Bestellformular für sämtliche magistrale Rezepturen der xxx-Apotheke, in dem unter anderem das genannte Produkt mit einem AVP von 44,50 Euro gelistet war. Weiters war eine grafische Darstellung beigefügt, auf der im Hintergrund in blauer Farbe diverse Muster und ein Mikroskop, im Vordergrund in blauer Farbe ein DNA-Strang, ein weißes Medikamentenbehältnis, der Schriftzug „xxx COROVIR/REG 121“ und mehrere Mikroben in auffälliger roter Farbe und verschiedenen Größen zu sehen sind.

Das Produkt "xxx COROVIR/REG 121" ist eine Verdünnung mehrerer Bestandteile („Low-Dosis-Immuntherapie“). Es trägt wie die anderen in der genannten Liste angeführten Produkte Handelsnamen, ist allerdings weder eine zugelassene noch registrierte traditionelle pflanzliche oder registrierte apothekeneigene noch registrierte homöopathische Arzneispezialität.

Zu 2. Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt im Jänner 2021 übermittelte der Disziplinarbeschuldigte eine Informationsaussendung an ca fünfzig Personen, insbesondere in der Homöopathie tätige Ärzte und deutsche „Heilpraktiker“. Darin wurde eine „Covid Pfizer/BionTech

Impfstoffnosode“ beworben und für Anfragen und Bestellungen eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse der Apotheke angeführt worden. Auch diese Präparate sind nicht im Arzneispezialitätenregister des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen registriert. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Disziplinarbeschuldigte der magistralen Rezeptur jeweils ein Beiblatt beigelegt hätte, worin auf fehlende Antikörperbildung und Ersetzbarkeit einer Impfung hingewiesen worden wäre.

Der Disziplinarbeschuldigte wollte all diese Handlungen durchführen und nahm dabei bewusst in Kauf, gegen wesentliche Berufspflichten zu verstoßen.

Beweiswürdigung:

Der Disziplinarbeschuldigte gestand die durch die aktenkundigen Aussendungen sowie die Aussage des Zeugen xxx dokumentierten Tathandlungen im Wesentlichen zu. Dass er den magistralen Rezepturen ein Beiblatt (wie in der Disziplinarverhandlung vorgelegt) beigelegt hätte, kann mangels jeglicher Beweise in diese Richtung nicht festgestellt werden.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs 11a AMG sind magistrale Zubereitungen Arzneimittel, die in einer Apotheke aufgrund einer (zahn)ärztlichen Verschreibung für einen bestimmten Patienten oder ein bestimmtes Tier nach tierärztlicher Verschreibung hergestellt werden. Die oben angeführten Produkte fallen nicht unter die in § 50a Abs 1 AMG angeführten Fälle; ihre Werbung ist daher unzulässig. Gemäß § 18 Abs 1 Z 1 der (gemäß § 25 Apothekerkammergesetz 2001 von der Delegiertenversammlung erlassenen) Berufsordnung ist jede gegen allgemeines Werberecht verstoßende Werbung unzulässig, insbesondere Werbung, die den Werbebeschränkungen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, des Chemikaliengesetzes und anderen nicht entspricht.

Nach § 12 der Berufsordnung ist bei der Marktkommunikation die Zielsetzung zu beachten, das wissenschaftliche Ansehen der Apothekerschaft zu bewahren und auszubauen sowie das darauf gründende Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu sichern.

Durch die oben angeführten Bewerbungen von Zubereitungen unter anderem mit der Bezeichnung „... COROVIR/REG 121“ und der bildlichen Darstellung von (offenbar angedeuteten) Corona-Viren unter Ausnutzung der derzeitigen besonderen Sensibilität der Bevölkerung aufgrund der COVID-19-Pandemie wird das wissenschaftliche Ansehen der Apothekerschaft und das Vertrauen in die öffentlichen Apotheken als seriöse Gesundheitseinrichtung stark beeinträchtigt. Das Anbieten von homöopathischen Arzneimitteln durch eine Apotheke als Mittel gegen das „Corona-Virus“

beschädigt das wissenschaftliche Ansehen des Apothekerstandes. Ohne nähere Erklärung kann durchaus der Eindruck entstehen, dass die Impfstoffnosode eine Impfung mit dem BionTech/Pfizer-Impfstoff ersetzen kann.

Auch das Versenden eines E-Mails an mehrere Empfänger mit professioneller Darstellung des angepriesenen Produktes samt den Bezugsmöglichkeiten stellt schon eine Bewerbung dar.

Die genannten Bestimmungen sind wesentliche Bestandteile des Berufsrechtes, deren Bedeutung jedem Apotheker bekannt sein muss. Es kann daher auch nicht von geringer Schuld im Sinne des § 39 Abs 5 Apothekerkammergesetz 2001 gesprochen werden.

Bei der Strafbemessung waren als erschwerend der Verstoß gegen zwei berufsrechtliche Bestimmungen und die zweimalige Tatbegehung, als mildernd hingegen die disziplinarische Unbescholtenheit zu werten.

Da es sich um eine verhältnismäßig geringe Verfehlung handelt, konnte mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

Der Kostenausspruch ist gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 eine zwingende Folge des Schuldspruches. Im Hinblick auf den eher geringen Verfahrensaufwand (keine Vernehmung im Vorverfahren; ein Verhandlungstermin im Hauptverfahren) sowie die nicht feststellbaren Vermögensverhältnisse der Disziplinarbeschuldigten erschien der festgesetzte Pauschalbeitrag, der etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entspricht, angemessen.